

Satzung über die Straßennamen und Hausnumerierung

vom 23.04.1981 (Amtl. Mitteilungsbl. Nr. 8 v. 30.04.81)

Die Gemeinde Schonungen erläßt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.05.1978 (GVBl. S. 353), des Art. 52 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.07.1974 (GVBl. S. 353) und des Art. 126 Abs. 3 Bundesbaugesetz (BBAuG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 3281) und durch Gestz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) folgende

Satzung über Straßennamen und Hausnumerierung

§ 1 Straßennamen und Straßenschilder

- (1) Die Gemeinde benennt die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.
- (2) Die Gemeinde bringt die Straßenschilder an den Häusern oder Grundstücken an und bestimmt Art, Ort und Zeit der Anbringung, Unterhaltung, Erneuerung, Umänderung und Beseitigung.
- (3) Die Grundstückseigentümer und die Inhaber grundstücksgleicher Rechte haben die Maßnahmen nach Abs. 2 zu dulden. Sie sind vorher zu benachrichtigen.
- (4) Die Straßenbezeichnung eines Grundstücks richtet sich nach seinem Hauptzugang zur Straße. Im Zweifelsfall entscheidet die Gemeinde über die Straßenbezeichnung des Grundstück.

§ 2 Hausnummern

- (1) Die Gemeinde bestimmt von Amts wegen oder auf Antrag die Hausnummern für das auf dem Grundstück errichtete und bauaufsichtlich genehmigte Gebäude (erstmalige Erteilung, Umnumerierung).
- (2) Ausnahmsweise kann eine eigene Hausnummer auch für Gebäudeteile oder Nebengebäude erteilt werden.

§ 3 Ausführung der Hausnummern

Die Hausnummern müssen witterungsbeständig und deutlich lesbar sein. Die Höhe der Ziffern muß mindestens 10 cm betragen.

§ 4 Anbringen von Hausnummern

(1) Die Hausnummern sind neben oder über dem Haupteingang des Gebäudes so anzubringen, daß sie von den öffentlichen Verkehrsflächen aus jederzeit gut sichtbar sind. Sie sollen nicht höher als 2,50 m angebracht werden.

(2) Liegt der Haupteingang nicht an der Seite der Straße, der das Anwesen zugeordnet wurde, ist die Hausnummer auf der für das Gebäude zutreffenden Straßenseite anzubringen.

(3) Die Hausnummern müssen an oder neben der Einfriedung angebracht werden, wenn die Straßenseite des Gebäudes mehr als 10 m von der Straße entfernt ist.

(4) Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der öffentlichen Verkehrsfläche, so sind an geeigneter Stelle Hinweisschilder anzubringen. Art und Größe der Hinweisschilder sowie den Ort der Aufstellung bestimmt die Gemeinde.

§ 5 Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Hausnummernschilder

(1) Die Hausnummern sowie die Hinweisschilder sind von den Eigentümern und den Inhabern grundstücksgleicher Rechte auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten, zu erneuern, umzuändern und zu beseitigen.

(2) Die Beschaffung der Hausnummern- und Hinweisschilder kann in Sammelbestellung durch die Gemeinde erfolgen.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte haben das Anbringen der Straßen-, Hausnummern- und Hinweisschilder zu dulden.

§ 7 Kosten der Hausnumerierung

(1) Die Grundstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte haben die Kosten der Numerierung ihrer Grundstücke und Gebäude einschließlich der Kosten für notwendige Hinweisschilder zu tragen.

(2) Die Kosten der Hausnumerierung umfassen sowohl die Kosten für die Beschaffung und Anbringung, wie die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder und Hinweisschilder.

(3) Bei den der Gemeinde zu ersetzenden Kosten handelt es sich um öffentliche Gefälle.

§ 8 Ersatzvornahme

Kommt der Eigentümer oder der Inhaber grundstücksgleicher Rechte seiner Verpflichtung nach § 5 dieser Satzung trotz Aufforderung nicht nach, so werden die Hausnummern- oder Hinweisschilder durch die Gemeinde auf Kosten des Eigentümers oder Inhabers grundstücksgleicher Rechte angebracht, erhalten und erneuert. Die jeweiligen Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes über die Ersatzvornahme sind anzuwenden.

§ 9*) Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Schonungen in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 23.04.1981
Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.